

3. Planänderung

Garagen, Carports und Dachausbauten



1. Garagen / Carports

Auf den festgesetzten Stellplatzflächen können nach bauordnungs- und verkehrsrechtlicher Prüfung ausnahmsweise auch Carports zugelassen werden.

Gemäß § 21a (4) BauNVO werden Caragen in Wohngebäuden auf die Ermittlung der Geschosflächen im Allgemeinen Wohngebiet WA nicht angerechnet.

2. Überschreitung der Baugrenzen (BauNVO § 23 (3))

Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis 1,50 m Tiefe und max. 3,3 % der Fassadenlänge ist zulässig für Glasvorbauten, Wintergärten und Loggien. Bei Reihen- und Doppelhäusern ist hierbei auch eine Grenzbebauung zulässig, wenn Brand- und Schallschutzanforderungen dem nicht entgegenstehen.

3. Geschosfläche, BauNVO § 20 (3)

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich Treppenzäumen und Wintergärten sind bei der Ermittlung der Geschosflächenzahl nicht miteinzurechnen.

4. Dachausbauten

Als Dachausbauten sind je Haus/Dachfläche 1 Giebelgaube (Dachneigung 30°) in Firstmitte mit 2,50 m Breite zulässig. Der Dachbereich von 0,80 m Höhe ab First und 0,80 m ab Außenkante aufgehendes traufseitiges Mauerwerk ist von dem Gaubenausbau freizuhalten. Dachanschnitte sind nicht zulässig (vgl. auch Schmaßezeichnungen in der Anlage zur Änderungsbeurteilung).

Die 3. Planänderung wurde vom Rat am 24.06.1998 beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Sitzungsbeschlusses erfolgte am 04.07.1998.

Wipperfürth, den 07.03.1999

[Signature]
Bürgermeister

Gemarkung Wipperfürth Flur 83

2. Änderung der Satzung über Festsetzungen zur
Zweckbestimmung lt. Beschluss des Rates
vom 27.9.1983

2. AUSSENE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE

- 2.1 Für die äußeren Bauteile der Gebäude sind folgende Materialien zulässig:
- Schiefer natur
 - Kunstschiefer (Rechtszuschnittsstein im Schieferformat)
 - Holz
 - Spezial-, Holz-, Metall- oder kunststoffbeschichtete Metallplatten
 - Kunststein oder Kunstziegel (Klinker)